A12 Satzungsänderung zu §7 (Die Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen))

Antragsteller*in: Tim, Nick, Julian, Jeanne (Satzungsänderungskommission)

§ 7. DIE LANDESARBEITSGEMEINSCHAFTEN (LAGen)

(1) Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) sind landesweite themenorientierte Gruppierungen. In den AGs LAGen können sich Mitglieder und Nichtmitglieder zusammenfinden, um sich vertieft mit Fachthemen auseinanderzusetzen und dazu zu positionieren. Sie tragen somit zur inhaltlichen Arbeit der Grünen Jugend Saar bei.

(2) Die Gründung der Landesarbeitsgemeinschaften ist frei. Die Mitglieder der LAG wählen bis zu zwei Sprecher*innen. Davon ist ein Platz mit einer FIT*-Person zu besetzen. Bewirbt sich nur ein*e Kandidat*in auf das Amt der/des Sprecher*in, entfällt die Quotierung. Über Anerkennung oder Ausschluss einer Landesarbeitsgemeinschaft entscheidet die Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaften sind nicht bindend. Arbeitsgemeinschaften haben keinen Anspruch auf Förderung ihrer Arbeit durch finanzielle Bezuschussung durch den Landesverband.

Begründung

- Aufgaben ausformuliert

- Formulierungen geändert

- höchstens zwei Sprecher*innen

- kein Anspruch auf Förderung durch den Landesverband